

Vorlage-Nr.: VO21-2020

**Zur Sitzung des FiWiA
VA
RAT**

**Betrifft: Gebührenkalkulation Niederschlagswasser
VK 2022/BAB 2020**

Verfasserin der Vorlage: Cornelia Baller

Anlagen: 1.) Betriebsabrechnung 2020 (Daniel Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung)
2.) Gebührenvorauskalkulation 2022 (Daniel Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung)

Sachverhalt und Begründung:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2020 wurde von Herrn Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung - vorgenommen und ist als Anlage 2 beigelegt. Hiernach sind für 2020 im Niederschlagswasserbereich Kostenüberdeckungen in Höhe von 5.181,59 Euro entstanden, die in der Vorauskalkulation 2022 ausgeglichen werden können.

Die Gebührenvorauskalkulation 2022 wurde ebenfalls von der Herrn Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung - erstellt und ist in der Anlage 3 beigelegt. Ergebnis der Vorauskalkulation 2022 ist ohne Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 eine Gebühr in Höhe von 0,83 Euro/m². Mit Ausgleich der Kostenüberdeckung würde die Gebühr 0,63 Euro/m² betragen. Da der Aufwand im Jahr 2021 aufgrund der durchgeführten Kanalnebelung im Niederschlagswasserbereich um etwa 5.000,00 Euro höher liegen wird, wird unter Gesichtspunkten der Gebührenstabilität seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Kostenüberdeckung erst mit der Gebührenvorauskalkulation 2023 auszugleichen und die Gebühr bei 0,83 Euro/m² zu belassen.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2022).
2. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 5.181,59 Euro wird erst mit der kommenden Gebührenvorauskalkulation ausgeglichen.
3. Die laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2020 entwickelt.
4. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben und in Quadratmetern abgerechnet

5. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagezu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2020 - 2025 einbezogen.
6. In der Gebührenkalkulation 2020 wurde für die kalkulatorische Verzinsung der für die Vorauskalkulation verwendete Mischzinssatz in Höhe von 2,08 % zugrunde gelegt.
7. In der Gebührenvorauskalkulation 2022 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,25 % zugrunde gelegt.
8. Für die Gebührenvorauskalkulation wurde auf die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke abgestellt. Dafür wurden die für die Niederschlagswassergebühr relevanten Maßstabseinheiten quadratmetergenau ermittelt und entsprechend der Mitteilungen durch die Eigentümer fortgeschrieben. Demnach sind insgesamt 26.150 m² für die Ermittlung der Höhe der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legen.
9. Die Gebührenvorauskalkulation 2022 hat unter der Berücksichtigung der o. g. Entscheidungen einen höchstzulässigen Gebührensatz für den Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 0,83 Euro/m² zum Ergebnis.

Die aktuelle Gebühr beträgt 0,83 Euro/m². Sie wird ohne Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres weiterhin **0,83 Euro/m²** betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt weiterhin 0,83 Euro/m².

In Vertretung:


Ralf Heimes